

Zisternensatzung

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser
2. IN DER FASSUNG VOM:	11.11.2016
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	22.12.2016
5. INKRAFTTRETEN:	23.12.2016

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Ziele der Satzung

§ 2 - Begriffsbestimmungen

§ 3 - Herstellungspflicht

§ 4 - Ausnahmen von der Herstellungspflicht

§ 5 - Bemessungsvorschriften für das Zisternen-Volumen

§ 6 - Nutzung des gesammelten Dachflächenablaufwassers

§ 7 - Bau und Inbetriebnahme

§ 8 - Betrieb

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

§ 10 - Inkrafttreten

Anlage 1 zur Zisternensatzung



Satzung über das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser Präambel

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 36, 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 11.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Ziele der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Errichtung von Regenwasseranlagen für das Sammeln und Verwenden von Dachflächenablaufwasser, um hiermit den Wasserhaushalt zu schonen, die Abwasseranlagen zu entlasten und Überschwemmungsgefahren zu vermeiden.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Brauchwasser ist Dachflächenablaufwasser, das nach einer Zwischenspeicherung in der Zisterne für den Wasserbedarf des Haushaltes genutzt wird, wie z.B. für die Toilettenspülung, die Waschmaschine und die Gartenbewässerung. Das Brauchwasser wird mittels eines separaten, vollständig von der Trinkwasserversorgung getrennten Leitungssystems transportiert.

Dachfläche ist die senkrechte Projektion der Oberfläche eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf der Niederschlagswasser anfällt, gesammelt und abgeleitet wird. Die Oberfläche unterhalb einer Höhe über Grund von 2 m wird nicht als Dachfläche im Sinne dieser Satzung gesehen. Garagen sind bei der Berechnung zu berücksichtigen. Begehbare Dachflächen wie Balkone und Dachterrassen sind nicht an die Regenwassersammelanlage anzuschließen und bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

Dachflächenablaufwasser ist Wasser, das von Dächern im Niederschlagsfall abläuft, gesammelt und einem Sammelbehältnis zugeführt wird.

Regenwassersammelanlage ist die vollständige Anlage zum Auffangen, Speichern, gedrosselten Ableiten und Nutzen von Niederschlagswasser als (Teil)-Ersatz für Trinkwasser. Die Anlage besteht aus der Dachfläche, Fallrohr, Filter, Zisterne, Speicherüberlauf, Pumpe, Verbrauchs- und Zapfstellen und – bei Nutzung in Gebäuden – Druckerhöhungsanlage, Trinkwassernachspeisung und Brauchwassernetz.

Zisterne ist ein lichtgeschütztes Sammelbehältnis, welches geeignet ist, mittels Zuführung über ein Leitungssystem Dachflächenablaufwasser aufzunehmen. Das Sammelbehältnis befindet sich im Erdreich oder innerhalb einer baulichen Anlage. Das Zisternenvolumen setzt sich aus dem Nutz- und dem Retentionsvolumen zusammen: Während das Nutzvolumen für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser zur Verfügung steht, wird das im Retentionsraum zurückgehaltene Wasser zeitverzögert über einen Drosselabfluss an den öffentlichen Kanal abgegeben.



§ 3 - Herstellungspflicht

Jeder Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte eines baureifen Grundstückes im Gebiet der Kreisstadt Dietzenbach hat eine Regenwassersammelanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu errichten, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Es wird ein zu Wohnzwecken dienendes Gebäude, eine Gebäudeerweiterung oder eine zugehörige Nebenanlage errichtet, dessen Grundfläche mehr als 50 m² beträgt. Berechnungsmaßstab ist die Grundfläche gemäß des § 19 der Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- b) oder es wird ein gewerbliches oder sonstigen Zwecken dienendes Gebäude oder eine Gebäudeerweiterung errichtet, dessen Grundfläche mehr als 100 m² beträgt,
- c) oder der rechtskräftige Bebauungsplan schreibt die Errichtung einer Regenwassersammelanlage vor.

§ 4 - Ausnahmen von der Herstellungspflicht

- 1) Auf Antrag kann vom Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach Befreiung von der Herstellungspflicht erteilt werden. Der Antrag muss begründet sein.
- 2) Von der Herstellungspflicht kann befreit werden, wenn die Erfüllung der Herstellungspflicht zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder die Baugenehmigung befristet ist. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Die Befreiung soll mit Auflagen versehen werden.
- 3) Ein Anspruch auf Befreiung besteht nicht.

§ 5 - Bemessungsvorschriften für das Zisternen-Volumen

- 1) Wohngebäude

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens für Wohngebäude (V_{min}) bestimmt sich nach der Größe der neu zu errichtenden und zu entwässernden Dachfläche gemäß der Formel:

$$V_{min} = 0,03 \times A$$

Dabei ist

$$V_{min} \quad \text{Mindestvolumen [m}^3\text{]}$$

$$A \quad \text{Dachfläche nach §2, Abs. 2 [m}^2\text{]}$$

V_{min} ist kaufmännisch auf volle Kubikmeter zu runden und beträgt mindestens 2 m³. Mindestens 50 % von V_{min} sind als Retentionsvolumen herzustellen.



2) Gewerbe- und Industriegebäude

Die Mindestgröße des herzustellenden Speichervolumens für Gewerbe- und Industriegebäude ($V_{min,Ind}$) bestimmt sich nach der Größe der neu zu errichtenden und zu entwässernden Dachfläche gemäß der Formel:

$$V_{min,Ind} = 0,03 \times A$$

Dabei ist

$V_{min,Ind}$ Mindestspeichervolumen [m^3]

A Dachfläche nach §2, Abs. 2 [m^2]

Hiervon ist in Abhängigkeit vom jährlichen Betriebswasserbedarf das folgende Volumen ($V_{min,Ind,1}$) als Zisterne (Erd- oder Kellerspeicher) frostsicher und lichtgeschützt herzustellen und zu nutzen (Berechnung nach Vereinfachtem Verfahren lt. DIN 1989-1):

a) Berechnung des jährlichen Betriebswasserbedarfs

$$BWa = Pd \times n \times 365 + ABew. \times BSA$$

Dabei ist

BWa Betriebswasserjahresbedarf [l/a]

Pd personenbezogener Tagesbedarf [$l/(Person \times d)$]

n Anzahl der Personen [-]

$ABew.$ Bewässerungsflächen [m^2], hierzu zählen alle auf dem Gelände im Rahmen der Maßnahme herzustellenden Grünflächen.

BSa spezifischer Jahresbedarf [l/m^2], dieser ist unabhängig von der Art des Bodens und der Nutzung mit $200 l/m^2$ anzusetzen.

Der personenbezogene Tagesbedarf (Pd) ist der DIN 1989-1:2002-04 zu entnehmen. Diese kann über den Beuth-Verlag käuflich erworben werden oder bei der Stadtwerke Dietzenbach GmbH (SWD) eingesehen werden.

b) Berechnung des Mindestzisternenvolumens ($V_{min,Ind,1}$)

$$V_{min,Ind,1} = BWa \times 0,06 / 1000$$

Dabei ist

$V_{min,Ind,1}$ Mindestzisternenvolumen [m^3]

BWa Betriebswasserjahresbedarf nach a [l/a]

$V_{min,Ind,1}$ ist kaufmännisch auf volle Kubikmeter zu runden.

Die Volumendifferenz ($V_{min,Ind,2} = V_{min,Ind} - V_{min,Ind,1}$) ist als Retentionskammer einer Zisterne herzustellen oder kann bei Industrie- und Gewerbebauten in Form von offenen Becken oder offenen Mulden zum Rückhalt des Regenwassers hergestellt werden; wobei bei Mulden nur die Hälfte ihres Fassungsvermögens angerechnet wird (Fließquerschnitt \times Länge / 2). Bei diesen offenen Regenwassersammelanlagen sollte auf den Einbau einer speziellen Sohlabdichtung verzichtet werden; der Überlauf der Anlagen ist an



den Kanal anzuschließen.

Hierbei handelt es sich nicht um Versickerungsanlagen nach Abs. 3c.

- 3) Bei den Dachflächen können außer Acht bleiben:
 - a) Dachflächen mit einer vegetationsfähigen Substratauflage von mehr als 6 cm Stärke (Gründächer);
 - b) Dachflächen, die nicht, auch nicht indirekt, in ein öffentliches Abwassersystem entwässern, sondern z.B. an eine Versickerungsanlage angeschlossen sind;
 - c) Dachflächen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, insoweit, als die Dachfläche der nach Inkrafttreten dieser Satzung neu errichteten - oder zu errichten beabsichtigten - Gebäude(teile) den Flächeninhalt von insgesamt 50 m² (bei der Errichtung zu Wohnzwecken, vgl. § 3a) bzw. von insgesamt 100 m² (bei der Errichtung zu gewerblichen oder sonstigen Zwecken, vgl. § 3b) nicht übersteigt. Dies gilt nach Abzug der Dachflächen nach a) und b).

§ 6 - Nutzung des gesammelten Dachflächenablaufwassers

Es müssen Nutzungsmöglichkeiten für das Dachflächenablaufwasser vorgesehen werden. Das gesammelte Wasser muss zweckentsprechend verwendet werden.

§ 7 - Bau und Inbetriebnahme

- 1) Alle einschlägigen DIN-Normen, EU-Richtlinien und verbindlichen technischen Richtlinien sind einzuhalten. Die Regenwassersammelanlage ist entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Richtlinien in der Anlage 1 sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung; die darin aufgeführten Vorgaben sind verbindlich.
- 2) Bei der Errichtung von Dachflächen gemäß § 2 sind der Stadt geeignete Planunterlagen zur Herstellung von Regenwassersammelanlagen vorzulegen. Bei Neubauten, die ein Baugenehmigungsverfahren erfordern, sind die Regenwassersammelanlagen im Entwässerungsgesuch mit einzuplanen. Sie sind Bestandteil des Bauantrages und der Baugenehmigung.
- 3) Vor Inbetriebnahme muss die Anlage von der Stadt oder von der von ihr beauftragten Stadtwerke Dietzenbach GmbH (SWD) abgenommen worden sein. Die Abnahme ist von dem Grundstückseigentümer schriftlich bei der SWD zu beantragen. Zur Abnahme oder Kontrolle der Anlage ist Vertretern der Stadt oder der von ihr beauftragten SWD Zutritt zu der Anlage zu gewähren und ein Nachweis über das tatsächlich vorhandene Nutzvolumen zu übergeben.
- 4) Änderungen an einer abgenommenen Regenwassersammelanlage sind gleichfalls anzeigepflichtig, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 - Betrieb

- 1) Der einwandfreie und bestimmungsgemäße Betrieb der Anlage ist sicherzustellen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, nach Bedarf Brauchwasser-Untersuchungen auf chemische und mikrobiologische Beschaffenheit bei privaten



Regenwassersammelanlagen durchzuführen. Der Termin ist mit dem Eigentümer abzustimmen, die Kosten für die Untersuchungen trägt die Stadt.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 seiner Herstellungspflicht nicht nachkommt,
 - b) § 5 eine Zisterne mit einem die vorgeschriebene Mindestgröße unterschreitendem Zisternenvolumen errichtet,
 - c) § 6 keine Nutzungsmöglichkeiten für das Dachflächenablaufwasser vorsieht oder das gesammelte Dachflächenablaufwasser nicht zweckentsprechend nutzt,
 - d) § 7 die einschlägigen und verbindlichen Regeln beim Bau nicht einhält, dabei insbesondere entgegen der in der Anlage 1 vorgeschriebenen Richtlinien
 - das Brauchwasserleitungssystem nicht vollständig getrennt von der Trinkwasserversorgung als zweiten Wasserkreislauf installiert,
 - Brauchwasserleitungen nicht dauerhaft kennzeichnet, so dass die Gefahr der Verwechslung mit einer Trinkwasserleitung besteht,
 - den vorgeschriebenen Mindestabstand zur Trinkwasserversorgungseinrichtung unterschreitet,
 - Brauchwasserzapfstellen nicht mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" kennzeichnet oder die Zapfventile nicht ausreichend sichert,
 - andere als Dachflächen, z. B. Hofabläufe, Balkone, Dachterrassen, an die Regenwassersammelanlage anschließt,
 - Regenwasser für Zwecke verwendet, für die Trinkwasserqualität notwendig ist,
 - keinen gültig geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zur Erfassung des aus der Zisterne entnommenen Wassers, welches nach Gebrauch der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, einbaut oder nicht meldet oder nicht plombieren lässt.
 - e) § 7 den Bau der Stadt oder der von ihr beauftragten Stadtwerke Dietzenbach GmbH (SWD) nicht anzeigt oder den Bau ohne Abnahme durch die Stadt Dietzenbach oder durch die von ihr beauftragte SWD in Betrieb nimmt,
 - f) § 7 eine abgenommene Regenwassersammelanlage ändert, ohne dies der Stadt anzuzeigen oder ohne erneute Abnahme in Betrieb nimmt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Dietzenbach.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage 1 zur Zisternensatzung

Richtlinien für den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Regenwassersammelanlagen

Die Vorgaben der DIN 1989-1:2002-04 (Regenwassernutzungsanlagen: Teil 1: Planung, Ausführung, Betrieb und Wartung) sind bei Planung und Ausführung der Maßnahme zu beachten. Diese kann über den Beuth-Verlag käuflich erworben werden oder bei der Stadtwerke Dietzenbach GmbH (SWD) eingesehen werden.

Brauchwasserleitungssystem

- 1) Das Brauchwasserleitungssystem ist als zweiter Wasserkreislauf vollständig getrennt von der Trinkwasserversorgung zu installieren. Leitungsverbindungen zwischen Trink- und Brauchwasser sind auch bei Störfällen verboten.
- 2) Die Leitungen sind durch Farbgebung so dauerhaft zu kennzeichnen, dass ein späteres Vertauschen – auch unter Putz – mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
- 3) An Brauchwasser-Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen.
- 4) Für den Fall offener oder zu öffnender Teile (z.B. Trinkwassernachspeisung der Zisterne) ist ein Mindestabstand von 10 cm zur Trinkwasserversorgungseinrichtung sicherzustellen.
- 5) Die Zapfventile sind durch Steckschlüssel oder andere geeignete Maßnahmen zu sichern.
- 6) Es sind grundsätzlich nur nicht begehbare Dachflächen anzuschließen; der Anschluss von Hofabläufen, Dachterrassen oder sonstigen Entwässerungen ist unzulässig.
- 7) Zur Reinigung des Dachflächenablaufwassers ist ein Filter vor der Zisterne zu installieren.
- 8) Regenwasser darf nicht für Zwecke verwendet werden, für die Trinkwasserqualität notwendig ist.
- 9) Arbeiten an Brauchwasseranlagen dürfen nur von anerkannten, zertifizierten Installationsfirmen für Gas und Wasser durchgeführt werden (AVBWasserV §12).

Sammelbehältnis (Zisterne)

- 1) Das Sammelbehältnis ist als Erdspeicher oder als Kellerspeicher frostsicher und lichtgeschützt einzubauen.
- 2) Die Zisterne muss wasserdicht und formstabil sein.
- 3) Für eine betriebssichere Entlüftung ist zu sorgen.
- 4) Die Zisterne ist mit einem Überlauf an den öffentlichen Regenwasser- oder Mischwasserkanal (Sammelleitung) oder ggf. an eine Versickerungsanlage betriebssicher anzuschließen; eine Rückflusssicherung ist gegebenenfalls einzubauen.



- 5) Die Nachspeisung von Trinkwasser in die Zisterne ist als zentrale Einspeisung über einen freien Auslauf mit Trichter rückstausicher bzw. "offen" auszuführen (gemäß DIN EN 1717), wobei der Sicherheitsabstand zwischen Einlauf und höchstmöglichem Wasserstand in den Zisternen zu beachten ist.
- 6) Die Zeit für die Entleerung des Retentionsvolumens sollte nach Ende eines Regenereignisses mind. 6 h betragen.

Wasserzähler

- 1) Es ist jeweils ein gültig geeichter oder beglaubigter Wasserzähler zur Erfassung der Trinkwasser-Nachspeisung der Zisterne und zur Erfassung des Zisternenablaufs zur Waschmaschine/Toilette einzubauen.
- 2) Die Wasserzähler müssen den Vorgaben der Entwässerungssatzung entsprechen.
- 3) Die Wasserzähler sind nach ihrem Einbau unverzüglich der Stadtwerke Dietzenbach GmbH (SWD) zu melden und plombieren zu lassen. Hierfür fällt eine Gebühr gemäß Entwässerungssatzung an.

Nach Ablauf der Eichgültigkeit der Wasserzähler sind diese durch gültig geeichte oder beglaubigte Wasserzähler zu ersetzen, Satz c) gilt entsprechend.

